

Bekanntmachung

In Hofdorf, einem Ortsteil der Stadt Wörth an der Donau, erfolgt die Abwasserbeseitigung im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Wörth abgeleitet. Das anfallende Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Zufahrtsflächen der Privatgrundstücke sowie das Niederschlagswasser der Anliegerstraßen und von Teilen der Staatsstraße 2125 wird über mehrere Einleitungsstellen in den im Ortsbereich verrohrten Hofdorfer Bach eingeleitet, der in die so genannte Alte Donau mündet.

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 10.06.1991 wurde der Stadt Wörth für diese Einleitungsstellen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die durch Fristablauf zum 31.05.2010 erloschen ist.

Unter Vorlage von neuen Antragsunterlagen beantragt die Stadt Wörth an der Donau nunmehr erneut die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die bestehenden 13 Niederschlagswassereinleitungsstellen in den Hofdorfer Bach.

Das Unternehmen wird hiermit gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wörth an der Donau vom **06.11.2017** bis einschließlich **06.12.2017** während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch bis spätestens **20.12.2017** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wörth an der Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth an der Donau oder beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, zu erheben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auch online auf www.landkreis-regensburg.de unter der Kategorie „Landratsamt“ und der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Einwendungsfristen werden von der Veröffentlichung im Internet nicht berührt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Bürgermeister/Gemeinschaftsvorsitzender